Verordnung

vom ...

über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESV)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 15. Juni 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz;

auf Antrag der Sicherheits- und Justizdirektion,

beschliesst:

Art. 1 Recht auf Meldung (Art. 1 Abs. 3 KESG)

[1] Jede Person kann der Schutzbehörde Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint.
[2] Gesundheitsfachpersonen können Fälle von Personen, die hilfsbedürftig erscheinen, der Schutzbehörde melden, ohne sich dafür vom Berufsgeheimnis befreien zu müssen.

Art. 2 Meldepflicht (Art. 1 Abs. 3 KESG)

[1] Gemäss Artikel 443 Abs. 2 des Zivilgesetzbuches sind Personen, die in amtlicher Tätigkeit von einer Person erfahren, die hilfsbedürftig erscheint, dazu verpflichtet, der Schutzbehörde darüber Meldung zu erstatten.

[2] Ausserdem sind Personen, die in den Bereichen Sport, Freizeitaktivitäten oder Sozialarbeit tätig sind, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Mediatorinnen und Mediatoren, im schulischen oder erzieherischen Bereich tätige Psychologinnen und Psychologen sowie Personen, die eine Tätigkeit in den Bereichen der familienergänzenden Betreuung, der Logopädie oder der Psychomotorik ausüben, dazu verpflichtet, der Schutzbehörde Meldung über Fälle von Personen zu erstatten, deren Gesundheit und körperliche, psychische, moralische oder soziale Entwicklung bedroht zu sein scheint.

[3] Die Meldung an die Schutzbehörde im Sinne von Absatz 2 ist über die vorgesetzte Person zu erstatten.

Variante:

Streichung von Artikel 2 über die Meldepflicht, um es bei den Bestimmungen des kantonalen Rechts zu belassen.

Art. 3 Nachgewiesene Kompetenzen der Beisitzerinnen und Beisitzer (Art. 2 Abs. 2 KESG)

[1] Die Kompetenzen der Beisitzerinnen und Beisitzer können durch ein anerkanntes Diplom, durch vertiefte Berufserfahrung oder besondere Kenntnisse im betreffenden Fachbereich nachgewiesen werden.

[2] Die Beisitzerinnen und Beisitzer müssen sich ausserdem über genügende praktische Kenntnisse zur Ausübung ihres Auftrags ausweisen können.

Art. 4 Weiterbildung der Mitglieder der Schutzbehörde (Art. 2 Abs. 3 KESG)

[1] Der Staat kann für die Mitglieder der Schutzbehörden Weiterbildungen organisieren oder ihnen die Möglichkeit einräumen, von anderen Einheiten organisierte Weiterbildungen zu besuchen.

[2] Die Mitglieder der Schutzbehörde sind dafür verantwortlich, ihre beruflichen Kompetenzen regelmässig auf dem aktuellen Stand zu halten und weiterzuentwickeln, sofern dies für die Ausübung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

[3] Die Sicherheits- und Justizdirektion nimmt Stellung zur Wahl einer Weiterbildung, die von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Schutzbehörde vorgeschlagen wird. Die Präsidentin oder der Präsident der Schutzbehörde nimmt Stellung zur Auswahl, die von einer Beisitzerin oder einem Beisitzer oder einer Gerichtsschreiberin oder einem Gerichtsschreiber vorgeschlagen wird.

[4] Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Weiterbildungen der Staatsangestellten.

Art. 5 Verfahrenskosten (Art. 6 Abs. 2 KESG)

Die von der Schutzbehörde erhobenen Gebühren sind im Justizreglement geregelt.

Art. 6 Anerkannte soziale Institutionen (Art. 9 Abs. 1 Bst. d KESG)

[1] Es werden folgende soziale Institutionen anerkannt:

a) Pro Senectute

b) Pro Infirmis

c) ORS Service im Migrationsbereich.

[2] Der Staatsrat ist die zuständige Behörde für die Anerkennung weiterer sozialer Institutionen. Er führt eine Liste der Institutionen, die regelmässig auf dem neusten Stand gehalten und den Schutzbehörden mitgeteilt wird.

Art. 7 Entschädigung der Beiständin oder des Beistandes (Art. 11 Abs. 3 KESG)
a) Grundsatz

[1] Die Beiständin oder der Beistand hat Anrecht auf eine jährliche Entschädigung, die den Ersatz der Spesen sowie eine angemessene Entschädigung umfasst.

[2] Handelt es sich um eine Angestellte oder einen Angestellten einer öffentlichen Berufsbeistandschaft, steht diese Entschädigung dieser Stelle zu.

Art. 8 b) Spesen

[1] Als Spesen gelten die tatsächlichen Ausgaben, die zur Erfüllung der Beistandschaft notwendig sind, wie Porto-, Telefon- und unerlässliche Reisespesen. Entschädigungen für Reise- und Verpflegungskosten werden sinngemäss nach dem im Reglement über das Staatspersonal vorgesehenen Tarif ausgerichtet.

[2] Die Beiständin oder der Beistand legt der Schutzbehörde zusammen mit dem Jahresbericht eine detaillierte Aufstellung der Spesen vor. Liegen die Spesen unter 100 Franken pro Jahr, genügt eine kurze Begründung.

Art. 9 c) Angemessene Entschädigung

[1] Die Entschädigung, auf welche die Beiständin oder der Beistand Anrecht hat, wird zum Zeitpunkt festgelegt, an dem sie oder er die Rechnung für die abgelaufene Rechungsperiode einreicht, das heisst, jedes Jahr zeitgleich mit dem Einreichen des Jahresberichts.

[2] Die Entschädigung beträgt:

		Fr.
a)	für einen neuen Auftrag (Eröffnung des Dossiers, erstes Gespräch, Korrespondenz, Inventaraufnahme)	100.– bis 250.–
b)	für die laufende Verwaltung (Administration, Buchhaltung, Jahresbilanz, Steuererklärung, Jahresbericht, Betreuung)	800.– bis 1200.–
c)	für Personen mit bescheidenem Einkommen, Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger ohne Vermögen oder mit einem Vermögen unter 10 000 Franken wird die Entschädigung für die laufende	

Verwaltung gemäss der Einschätzung der Schutzbehörde festgesetzt,	
Vermögen bis 3500 Franken	200.–
von 3501 bis 6500 Franken	400.–
von 6501 bis 10 000 Franken	600.–
d) für die Vermögensverwaltung, bei einem Vermögen	
von 5000 bis 10 000 Franken	100.–
von 10 001 bis 30 000 Franken	200.–
von 30 001 bis 100 000 Franken	300.–
von 100 001 bis 150 000 Franken	400.–
von 150 001 bis 200 000 Franken	500.–
von 200 001 bis 400 000 Franken	600.–
von 400 001 bis 1 000 000 Franken	700.–
von über 1 000 000 Franken	1000.– bis 10 000.–
e) nach dem Entscheid zur Aufhebung des Auftrags (Abschluss der Rechnung, Korrespondenz)	100.– bis 250.–

[3] Bearbeitet die Beiständin der Beistand mehrere Beistandsfälle, kann die Schutzbehörde die Ausrichtung in monatlichen Akontozahlungen vereinbaren.

[4] Die Entschädigung für Aufträge, deren Dauer weniger als ein Jahr beträgt, wird anteilsmässig festgesetzt.

[5] Bei Paaren wird bei der Berechnung der Entschädigung für die zweite Person ein reduzierter Betrag von 50 % festgesetzt.

Art. 10 d) Entschädigungen für besondere Handlungen

Die Beiständin oder der Beistand hat Anrecht auf eine Entschädigung für bestimmte besondere Handlungen. Diese beträgt:

	Fr.
a) für eine Schuldensanierung	100.– bis 500.–
b) für die Eröffnung eines Privatkonkurses	100.– bis 500.–
c) für ein Gesuch um Rente(n) oder Zulage(n) oder deren Neufestsetzung	20.– bis 300.–
d) für das Erstellen einer komplexen Steuererklärung	100.– bis 500.–
e) für den Eintritt in eine Einrichtung	100.– bis 300.–
f) für die Verwaltung eines Auftrags ohne Buchhaltung	200.– bis 500.–
g) für einen Todesfall (Organisation, Inventar)	100.– bis 300.–

i)	für den Verkauf von (beweglichen oder unbeweglichen) Gütern bis zu 2 % des Bruttoverkaufspreises	Stundentarif von 40.– bis 100.–
j)	für eine Erbschaft bis zu 3 % des Bruttovermögens	Stundentarif von 40.– bis 100.–
k)	für weitere Handlungen	100.– bis 500.–

Art. 11 Anforderungen an die Beiständinnen und Beistände einer öffentlichen Berufsbeistandschaft (Art. 12 Abs. 3 KESG)

[1] Die Beiständinnen und Beistände einer öffentlichen Berufsbeistandschaft müssen Kompetenzen in den Bereichen Erwachsenen- und/oder Kindesschutz nachweisen können, namentlich im juristischen Bereich, in den Bereichen Sozialarbeit, Psychologie/Pädagogik, Gesundheit oder in der Buchhaltung oder Vermögensverwaltung.

[2] Diese Kompetenzen können durch ein anerkanntes Diplom, durch vertiefte Berufserfahrung oder besondere Kenntnisse im betreffenden Fachbereich nachgewiesen werden.

[3] Die Beiständinnen und Beistände einer öffentlichen Berufsbeistandschaft müssen sich ausserdem über genügende praktische Kenntnisse zur Ausübung der vorgesehenen Funktion ausweisen können.

[4] Sie können in besonderen Fällen mit dem Einverständnis der Schutzbehörde Fachpersonen beiziehen.

Art. 12 Inventar (Art. 13 und 15 KESG)

Das Inventar führt das Vermögen und die Schulden der geschützten Person am Tag der Übernahme des Auftrags auf.

Art. 13 Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft

Die Anlage und Aufbewahrung von Vermögenwerten, die im Rahmen einer Beistandschaft oder einer Vormundschaft verwaltet werden, sind in der Verordnung des Bundes über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft geregelt.

Art. 14 Rechnung (Art. 14 und 15 KESG)

[1] Der Rechnungsbericht führt alle Einnahmen und Ausgaben genau auf, die während der Rechnungsperiode getätigt worden sind; die Belege sind beizulegen.

[2] Wurde ein Geschäft aufgrund eines Entscheids der Schutzbehörde ausgeführt, ist das Datum des Entscheids anzugeben.

[3] Der Rechnungsbericht enthält ausserdem den aktuellen Vermögensstand der betroffenen Person und wird durch Unterschrift der Beiständin oder des Beistandes in seiner Richtigkeit bescheinigt.

Art. 15 Periodische Berichte (Art. 14 und 15 KESG)

Zusätzlich zum Jahresbericht oder getrennt davon, wenn der Auftrag keine finanziellen Fragen betrifft, liefert die Beiständin oder der Beistand der Schutzbehörde einen schriftlichen Bericht über ihre beziehungsweise seine Tätigkeit ab. Der Bericht umfasst eine Einschätzung des abgelaufenen Berichtsjahrs und setzt die Ziele für die folgende Periode fest; er weist insbesondere alle wichtigen Sachverhalte betreffend die geschützte Person aus.

Art. 16 Formulare für die fürsorgerische Unterbringung (Art. 18 KESG)

[1] Beschliesst eine Ärztin oder ein Arzt eine fürsorgerische Unterbringung, benutzt sie oder er das dazu vorgesehene amtliche Formular.
[2] Das Formular entspricht den Anforderungen von Artikel 430 Abs. 2 des Zivilgesetzbuches und erwähnt die Möglichkeit, gemäss Artikel 439 des Zivilgesetzbuches das Gericht anzurufen.

Art. 17 Geeignete Einrichtungen (Art. 28 KESG)

[1] Geeignet sind Gesundheitseinrichtungen und soziotherapeutische Einrichtungen oder, ausnahmsweise, Strafanstalten, die die Anwesenheit von Pflegepersonal gewährleisten können, das in den Bereichen der Psychiatrie und der Psychologie ausgebildet ist, und die eine enge Zusammenarbeit mit einer externen psychiatrischen Klinik sicherstellen.

[2] Die Einrichtung muss einen Hausarzt beiziehen, der im Bereich der Psychiatrie spezialisiert oder ausgebildet ist.

[3] Das Bewilligungsverfahren wird in der Spezialgesetzgebung geregelt.

[4] Der Staatsrat führt über die Direktion für Gesundheit und Soziales eine aktuelle Liste aller Einrichtungen mit einer Bewilligung.

[5] Ausserkantonale Einrichtungen, die in einem anderen Kanton über eine solche offizielle Anerkennung verfügen, gelten von Amtes wegen als geeignet.

Art. 18 Übergangsbestimmung
Öffentliche Berufsbeistandschaft (Art. 12 KESG)

[1] Die Gemeinden müssen ihre öffentliche Berufsbeistandschaft bis am 30. Juni 2013 einrichten.

[2] In Sonderfällen und auf begründetes Gesuch hin kann die Frist von der Sicherheits- und Justizdirektion bis spätestens am 30. Juni 2014 verlängert werden.

Art. 19 Aufhebung bisherigen Rechts

Der Beschluss über die unentgeltliche Rechtspflege bei der fürsorgerischen Freiheitsentziehung (SGF 212.5.52) wird aufgehoben.

Art. 20 Änderungen bisherigen Rechts
a) Justiz

Das Justizreglement vom 30 November 2010 (JR, SGF 130.11) wird wie folgt geändert:

Art. 18

Die Zahl «1000» *durch* «10 000» *ersetzen.*

Art. 19 Abs. 1 und 2

[1] *Die Zahl* «50 000» *durch* «200 000» *ersetzen.*

[2] *Die Zahl* «100 000» *durch* «500 000» *ersetzen.*

Art. 20 Abs. 1 und 2

[1] *Die Zahl* «50 000» *durch* «200 000» *ersetzen.*

[2] Bei besonderen Schwierigkeiten oder bei einem sehr hohen Streitwert kann … *(Rest unverändert)*

Art. 21

Aufgehoben

Art. 27 Abs. 1

Die Zahl «1000» *durch* «2000» *ersetzen.*

Art. 28 Abs. 1 und 3 (neu)

[1] *Die Zahl* «2000» *durch* «7000» *ersetzen.*

[2] Bei besonderen Schwierigkeiten oder bei einem hohen Streitwert kann ... *(Rest unverändert)*

[3] Wird das Friedensgericht als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde tätig, erhebt es eine Gebühr von 70 bis 5000 Franken.

Art. 29 Abs. 2 und Abs. 3 (neu)

[2] *Den Ausdruck* «, Beirats» *streichen.*

[3] Für Entscheide der gerichtlichen Beurteilung nach Artikel 3 Abs. 2 KESG wird eine Gebühr von 30 bis 1000 Franken erhoben.

Art. 30 (neu)

[1] Aus Gründen der Billigkeit oder bei besonderen Umständen kann die Friedensrichterin oder der Friedensrichter oder das Friedensgericht mit einem begründeten Entscheid auf eine Gebühr verzichten.

[2] Beträgt das Reinvermögen der betroffenen Person weniger als 10 000 Franken und ist ihr Einkommen bescheiden, so wird für die Prüfung und Genehmigung der Beistandschaftsrechnung keine Gebühr erhoben.

Die Sachüberschrift «4. Gebühren im Bereich der fürsorgerischen Freiheitsentziehung» *streichen.*

Art. 32

Aufgehoben

Art. 42 Abs. 1 Bst. a, b, c, d, und e

a) *Die Zahl* «30 000» *durch* «100 000» *ersetzen.*

b) *Die Zahl* «10 000» *durch* «50 000» *ersetzen.*

c) *Die Zahl* «1250» *durch* «1500» *ersetzen.*

d) *Die Zahl* «5000» *durch* «10 000» *ersetzen.*

e) *Die Zahl* «1250» *durch* «1500» *ersetzen.*

Art. 43

Die Zahl «7500» *durch* «10 000» *ersetzen.*

Art. 62 Abs. 2

Den Ausdruck «Vormundschaftssachen» *durch* «Sachen Kindes- und Erwachsenenschutz» *ersetzen.*

Art. 64 Abs. 1 Bst. c

Den Ausdrucks «eine Vormundschaftsbehörde» *durch* «die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde» *ersetzen.*

Art. 21 b) Entschädigungen der Mitglieder der Behörden

Der Beschluss vom 5. Dezember 1977 betreffend die Festsetzung der Entschädigungen der Mitglieder der Gerichtsbehörden (SGF 130.61) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1

Den Ausdruck «70 Rp.» *durch* «74 Rp.» *ersetzen*.

Art. 22 c) Gemeinden

Das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden (SGF 140.11) wird wie folgt geändert:

Art. 28 Bst. a, b und c

a) zwischen dem Beistand und der Person unter Beistandschaft;

b) *aufgehoben*

c) *aufgehoben*

Art. 23 d) Tarif der Verwaltungsjustiz

Der Tarif vom 17. Dezember 1991 der Verfahrenskosten und Entschädigungen in der Verwaltungsjustiz (SGF 150.12) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 und 2

[1] *Die Zahl* «20 000» *durch* «50 000» *ersetzen.*

[2] *Die Zahl* «40 000» *durch* «100 000» *ersetzen.*

Art. 24 e) Bewährungshilfe

Die Verordnung vom 6 Oktober 2008 über das Amt für Bewährungshilfe (SGF 340.42) wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 1

Aufgehoben

Art. 25 f) Bellechasse

Das Reglement vom 9. Dezember 1998 über die Gefangenen der Anstalten von Bellechasse (SGF 341.1.12) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1

[1] Das Heim Tannenhof dient der Aufnahme von Personen, für die in Anwendung der Artikel 426–439 des Schweizerischen Zivilgesetz-

buches eine fürsorgerische Unterbringung angeordnet wurde, … *(Rest unverändert)*.

Art. 37 Abs. 1

Den Ausdruck «Vormundschaftsbehörde» *durch* «Erwachsenenschutzbehörde» *ersetzen*.

Art. 55 Abs 1. Bst. c

Den Ausdruck «zum Vormund» *durch* «zum Beistand, zur vorsorgebeauftragten Person» *ersetzen*.

Art. 59 Abs. 2

Den Ausdruck «einem Vormund» *durch* «einem Beistand oder einer vorsorgebeauftragten Person» *ersetzen*.

Art. 65 Abs. 3 Bst. c

c) die Beistände oder vorsorgebeauftragten Personen;

Art. 67 Abs. 3

Den Ausdruck «die Vormünder» *durch* «die Beistände oder vorsorgebeauftragten Personen» *ersetzen*.

Art. 69 Abs. 4

Den Ausdruck «gegen die eine fürsorgerische Freiheitsentziehung angeordnet wurde» *durch* «für die eine fürsorgerische Unterbringung angeordnet wurde» *ersetzen*.

Art. 26 g) Gefängnisse

Das Gefängnisreglement vom 12. Dezember 2006 (SGF 341.2.11) wird wie folgt geändert:

Art. 36 Abs. 2

Den Ausdruck «die Amtsvormundinnen und Amtsvormünder» *durch* «die Beiständinnen und Beistände» *ersetzen*.

Art. 27 h) Stipendien und Studiendarlehen

Das Reglement vom 8. Juli 2008 über die Stipendien und Studiendarlehen (StiR, SGF 44.11) wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 1

Den Ausdruck «Vormundschaftsbehörde» *durch* «Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde» *ersetzen*.

Art. 11

Den Ausdruck «minderjährig oder bevormundet ist» *durch* «minderjährig ist, unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftrage Person vertreten wird» *ersetzen.*

Art. 28 i) Ausführung Betäubungsmittelgesetz

(muss dieser Text geändert werden, s. Kommentar zum Titel?)

Der Ausführungsbeschluss vom 10. Oktober 1978 zur Bundesgesetzgebung über Betäubungsmittel (SGF 821.22.11) wird wie folgt geändert:

Titel II

Den Ausdruck «**Freiheitsentziehung**» *durch* **«Unterbringung»** *ersetzen.*

Art. 4 Fürsorgerische Unterbringung

Die fürsorgerische Unterbringung, die ambulante Behandlung und die Nachkontrolle von betäubungsmittelabhängigen Personen richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juni 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz.

Art. 29 j) Familienzulagen

Das Ausführungsreglement vom 18. Februar 1991 zum Gesetz vom 26. September 1990 über die Familienzulagen (ARFZG, SGF 836.11) wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 2

[2] Steht der Anspruchsberechtigte unter umfassender Beistandschaft oder wird durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten, so werden die Zulagen dem Beistand oder der vorsorgebeauftragten Person, sofern der Auftrag auch die finanziellen Aspekte betrifft, oder einer von ihm bezeichneten Person ausgerichtet.

Art. 30 k) AHV-Ergänzungsleistungen

Die Ausführungsverordnung vom 19. März 1971 zum Gesetz vom 16. November 1965 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-,

Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, abgeändert durch das Gesetz vom 11. November 1970 (SGF 841.3.11) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 3

[3] *Den Ausdruck* «entmündigte» *durch* «unter umfassender Beistandschaft stehende» *ersetzen*.

Art. 31 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.